

Stellt der Arbeitgeber seine:n ehrenamtlich tätige:n Arbeitnehmer:in für Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe durch unbezahlten Urlaub vom Dienst frei, so kann der/die Arbeitnehmer:in Verdienstaussfall beantragen.

Die Antragstellung erfolgt für alle Maßnahmen innerhalb der CVJM Vereine auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen ausschließlich über den jeweiligen Landesverband, bzw. dem CVJM Niedersachsen.

Dieser prüft die Anträge auf Bedarf und Richtigkeit und leitet diese anschließend über die aejn¹ an das Land Niedersachsen weiter.

Die Zahlung von Verdienstaussfall für ehrenamtliche Tätigkeit ist eine freiwillige Leistung des Landes Niedersachsen. Der CVJM hat keinen Einfluss darauf, ob die Leistungen vom Land erbracht werden.

Der CVJM Niedersachsen nimmt aber die Möglichkeit wahr, die bis zur Frist eingehenden Anträge vorab zu prüfen und gegenüber dem Land, bzw. der Mittlerin aejn Empfehlungen auszusprechen. Dazu tritt der Vorstand des CVJM Niedersachsen jährlich nach Fristende der Antragstellung zusammen und berät über die entsprechenden Anträge und Empfehlungen.

Als Grundlage seiner Beratungen und Empfehlungen bezieht sich der Vorstand auf folgende Kriterien:

- Primär berücksichtigt werden sollen Personen, die aufgrund ihres Verdienstaussfalles einen immensen, nicht leicht zu behebbenden finanziellen Nachteil erleiden würden. Dies gilt insbesondere für Schüler:innen, Student:innen und Auszubildende mit geringem Einkommen oder Einkommen aus Nebentätigkeiten und Minijobs.
- Dem gleichgestellt sind Personen, die aufgrund ihres geringen Einkommens, gemäß der allgemein gültigen Definition, armutsgefährdet sind und daher ebenso von einem immensen, nicht leicht zu behebbenden finanziellen Nachteil betroffen wären. Die derzeit allgemein gültige Annahme einer armutsgefährdenden monatlichen Netto-Einkommensgrenze für das Jahr 2022 liegen für Singlehaushalte bei 1.358,-€ und für Paare bei 1.952,-€²

Für alle weiteren Personenkreise soll der Verdienstaussfall prozentual an dem monatlichen Nettoeinkommen bemessen und eine entsprechende Empfehlung vom CVJM Niedersachsen über die AEJN an das Land Niedersachsen gerichtet werden.

Monatliches Single-Nettoeinkommen (in €) ³ (Ø 21 Arbeitstage/Monat)	Grenzen des zu erwartenden Nettoverdienstaussfall bei maximal 12 Tagen VD (maximal 12/24tel)	Tagesgrenzen des zu erwartenden Nettoverdienstaussfalls (1/12 des Maximums)	Empfehlung der max. Höhe des Verdienstaussfalles in %	Maximaler Verdienstaussfall je Tag in € (zu bemessen an dem tatsächlichem Nettoverdienstaussfall)
Unter 900	Unter 514,29	Unter 42,71	100 %	100,-
900 – 1.500	514,29 – 857,14	42,71 – 71,43	100 %	100,-
1.500 – 2.000	857,14 – 1.142,86	71,44 – 95,24	90 %	90,-
2.001 – 2.600	1.142,87 – 1.485,71	95,25 – 123,81	80 %	80,-
2.601 – 3.600	1485,72 – 2.057,14	123,82 – 171,43	60 %	60,-
3.601 – 5.000	2.057,15 – 2.857,14	171,44 – 238,10	50 %	50,-
> 5.000	> 2.857,14	> 238,10	45 %	45,-

Der Verdienstaussfall ist durch das Land Niedersachsen auf maximal 100,-€ (Netto) je Arbeitstag und 12 Tage je Maßnahme beschränkt und von dem tatsächlich entstandenen finanziellen Nachteil abhängig. Daher kann der erstattete Verdienstaussfall vom o.g. Wert in der Tabelle abweichen. Der vom Land Niedersachsen gezahlte Verdienstaussfall ist bei der Einkommenssteuererklärung des jeweiligen Jahres gegenüber dem Finanzamt anzuzeigen. Die Einhaltung dessen liegt bei dem/der Antragsteller:in selbst.

¹ AEJN: Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Niedersachsen

² Quelle: destatis.de (Statistisches Bundesamt)

³ Die hier dargestellten Einkommensgrenzen beziehen sich auf statistische Erhebungen aus dem Jahr 2018. Quelle: bpb (Bundeszentrale für politische Bildung)